

Anforderungen an externe Sachverständige

"ERP-Mezzanine für Innovation (360/361/364)"

Vorbemerkung

Im Rahmen des Förderprogramms "ERP-Mezzanine für Innovation" (360/361/364) ist eine besonders zinsgünstige Förderung für die Vorhaben möglich, die sich vom Stand der Technik in der EU abheben. Voraussetzung ist die Bestätigung eines externen Sachverständigen, dass das Vorhaben technisch EU-weit neuartig ist.

Anforderungen an externe Sachverständige im Sinne des Förderprogramms

- 1 Die eingesetzten Beraterinnen und Berater müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zuverlässig, für die Beratung fachlich geeignet und in der KfW-Beraterbörse für die Begutachtung eingetragen sein. Die fachliche Eignung setzt insbesondere die Erfüllung der in den Ziffern 2 bis 4 genannten Anforderungen voraus.
- 2 Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik und Technik oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.
- 3 Berufserfahrung als angestellter oder selbstständiger Berater in den Bereichen
 - 3.1 Innovation, Forschung und technologische Entwicklung oder
 - 3.2 Maschinen- und Anlagenbau, insbesondere Fahrzeuge und Kfz-Zulieferteile, Werkzeugmaschinen, Produktionsanlagen oder
 - 3.3 Elektrotechnik, insbesondere elektrische Bauteile, Energietechnik, Elektronik, Mess- und Regeltechnik oder
 - 3.4 Verfahrenstechnik, insbesondere Produkte aus Spezialchemie, Pharma, Nahrungsmittel oder
 - 3.5 Fertigungstechnik, insbesondere Produkte aus der Kunststoffverarbeitung, Verpackungstechnik, langlebige Konsumgüter oder
 - 3.6 Digitalisierung, Industrie 4.0 oder
 - 3.7 (Technische) Dienstleistungen
- 4 Nachweis von mindestens zwei aktuellen Referenzen über abgeschlossene, entgeltlich durchgeführte Beratungen von mittelständischen Unternehmen im Themenfeld Technologie-Innovationsberatung, die über das Bewertungssystem der KfW-Beraterbörse bewertet wurden. Die Referenzen müssen auf einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Beratung beruhen. Zum Zeitpunkt der Kreditantragstellung darf die Freischaltung der notwendigen Referenzen in der KfW-Beraterbörse nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

- 5 Auf Verlangen hat die Beraterin oder der Berater der KfW die Anforderungen durch weitere Angaben und Unterlagen nachzuweisen. Besteht der konkrete Verdacht, dass eine Beraterin oder ein Berater die fachliche Eignung nicht oder nicht mehr erfüllt, darf er bis zu dessen Klärung durch die KfW nicht für eine Begutachtung im Rahmen des Programms „ERP-Mezzanine für Innovation“ eingesetzt werden.
- 6 Im Sinne einer neutralen Beratung darf der Geschäftszweck des Beraters oder des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, nicht in der Umsetzung der begutachteten Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen liegen.
- 7 Ausgeschlossen sind Gutachten von Beraterinnen oder Beratern, die im Verhältnis zu dem Antragsteller Angehörige nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Strafgesetzbuches (StGB) sind.